



# COVID-19 - Steuersplitter

## Inhalt

<b>Gastro und Tourismus-Förderinitiativen-Check .....</b>	<b>2</b>
<b>USt: Versandhandel über Grenze .....</b>	<b>2</b>
<b>Verlängerung Unterstützungsfonds für das erste Halbjahr 2021 - Anträge für das 4. Quartal 2020 noch bis 15. Mai möglich .....</b>	<b>3</b>
<b>Die neue NoVA ab 1.7.2021 .....</b>	<b>3</b>
<b>Homeoffice-Paket – es wird lustig.. .....</b>	<b>4</b>

# Gastro und Tourismus-Förderinitiativen-Check

Haben Sie diese Fördermöglichkeiten schon für sich geprüft oder beantragt?:

- Gastgartenoffensive?  
<https://www.oeht.at/produkte/gastgaertenoffensive/>
- Gastgeber in NÖ?  
[https://www.noel.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Gastgeber\\_in\\_Niederosterreich.html/](https://www.noel.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Gastgeber_in_Niederosterreich.html/)
- Ausfallsbonus auch für Privatzimmervermieter mit weniger als 10 Betten?  
<https://www.ama.at/getattachment/e6186a66-cbc2-46a0-af3c-c88956dbc3e6/Ausfallhilfe-und-Merkblatt-Forderungsansuchen-Hartefallfonds-Privatzimmervermietung.pdf>

## USt: Versandhandel über Grenze

**Ab 1.7.21 wird innerhalb der EU die Lieferschwelligengrenze abgeschafft:**

- Ab dann hat die Versteuerung des Versandhandels an Konsumenten grundsätzlich im Bestimmungsland zu erfolgen.
- Lediglich bei Kleinstunternehmern mit Versandhandelsumsätzen von bis zu 10.000 Euro pro Jahr ist weiterhin eine Besteuerung in dem Land vorgesehen, wo die Versendung oder Beförderung beginnt.
- Der Mini-One-Stop-Shop (Moss) wird ausgeweitet. Der EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) bietet dann ab 1. Juli 2021 den österreichischen Unternehmern, die Möglichkeit, die in anderen EU-Ländern zu entrichtende Umsatzsteuer über FinanzOnline zu erklären und abzuführen. Sie müssen sich damit nicht im Bestimmungsland registrieren lassen.

# Verlängerung Unterstützungsfonds für das erste Halbjahr 2021 - Anträge für das 4. Quartal 2020 noch bis 15. Mai möglich

## **Sie sind ein NPO, ein gemeinnütziger Verein und benötigen Unterstützung für COVID-bedingte Ausfälle...**

Da zahlreiche Vereine nach wie vor unter den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise leiden, wird der NPO-Unterstützungsfonds um das 1. und 2. Quartal 2021 verlängert.

- Geplant ist, dass Anträge für das erste Halbjahr 2021 ab Juli gestellt werden können, wobei für die beiden Quartale nur ein Antrag nötig sein soll.
- Die Richtlinien werden derzeit erarbeitet und sollen demnächst veröffentlicht werden.
- Anträge für das 4. Quartal 2020 können noch bis 15. Mai 2021 eingereicht werden. Gemeinnützige Vereine aus Branchen, die vom Lockdown besonders betroffen sind, wie z. B. Sportoder Kulturvereine, weil sie behördlich geschlossen wurden, können zusätzlich zur bekannten Unterstützung aus dem NPO-Unterstützungsfonds einen sog. „Lockdown-Zuschuss“ beantragen.
- Nähere Infos: <https://npo-fonds.at/>

## Die neue NoVA ab 1.7.2021

### **Die NoVA wurde ökologisiert...**

- Der Kreis der steuerbaren Kraftfahrzeuge wird auf Klein-LKW bzw. Kastenwägen ausgeweitet.
- Die Abwicklung bestimmter NoVA-Befreiungen wird vereinfacht.
- Steuerfrei sind
  - Kfz ohne CO2-Emissionen
  - Für Tageszulassungen bis 3 Monaten und Vorführfahrzeuge entfällt nun die Steuer, ohne dass hierfür die Vergütung beantragt werden muss.
- Vereinfachungen für Menschen mit Behinderung wurden geschaffen.

# Homeoffice-Paket – es wird lustig...

**Wir haben bereits über die neue Regeln für das Arbeiten im Homeoffice informiert. Mittlerweile haben sich Detailinformationen zu den Formalerfordernissen herauskristallisiert. Ein „großer Wurf“ ist das Homeoffice-Paket wohl nicht:**

- Der steuerliche Teil des Gesetzespakets tritt rückwirkend mit 01.01.2021 in Kraft und sieht insbesondere eine Pflicht der Unternehmen vor, bei allen Arbeitnehmern, die – sei es regelmäßig oder auch nur tageweise – von zu Hause arbeiten, sich also im Homeoffice befinden, dies aufzuzeichnen.
- Dabei sind nur jene Tage als „Homeoffice-Tage“ zu zählen, an denen ausschließlich zu Hause gearbeitet wird (nicht also „Mischtage“, an denen teils Homeoffice und teils Arbeitsleistungen im Betrieb, Außendienst oder Dienstreisen erfolgen).
- Um dem Gesetzespaket zu entsprechen und für spätere Kontrollen im Zuge von Lohnabgabenprüfungen gerüstet zu sein, möchten wir darauf hinweisen, dass die tatsächlichen Homeoffice-Tage in betrieblichen Aufzeichnungen datumsmäßig zu erfassen sind (z.B. durch Ergänzung der Arbeitszeitaufzeichnungen). Diese Homeoffice-Aufzeichnung führt man idealerweise ab 1. April 2021 bzw. früher, spätestens jedoch ab 1. Juli 2021.
- **Die Anzahl der Homeoffice-Tage sind am Lohnkonto zu führen und künftig ebenso am steuerlichen Jahreslohnzettel (L16) zu erfassen.**
  - *Falls wir für Sie die Lohnverrechnung erstellen, würden wir Sie bitten, uns*
    - *für die Monate Jänner, Februar, März und April 2021 die Anzahl an Homeoffice-Tagen pro Arbeitnehmer mitzuteilen (falls die Homeoffice-Tage nicht aufgezeichnet wurden, bitte die Anzahl schätzen),*
    - *ab Mai 2021 für jeden Kalendermonat die Anzahl der Homeoffice-Tage pro Arbeitnehmer laut den Aufzeichnungen monatlich mitzuteilen (falls die Homeoffice-Tage erst ab Juli aufgezeichnet werden, bitte die monatliche Anzahl davor ebenso schätzen).*
- Das Homeoffice-Gesetzespaket beinhaltet neben den Aufzeichnungspflichten weiters die **Möglichkeit** der Auszahlung einer sozialversicherungs-, steuer- und lohnnebenskosten-freien Pauschale. Diese ist abhängig von der Anzahl der tatsächlichen Homeoffice-Tage und beträgt jährlich maximal € 300,- ( € 3,00 pro Homeoffice-Tag für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr).
- **Die Pflicht zur Erfassung der Homeoffice-Tage besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Auszahlung der gänzlich abgabenfreien Homeoffice- Pauschale Gebrauch gemacht wird oder nicht!** Die Pflicht zur Angabe der Homeoffice-Tageszahl hat nämlich vor allem den Zweck, dass das Finanzamt die steuerliche Berechtigung von Arbeitnehmer zur Geltendmachung von allfälligen Homeoffice-Kosten in der Arbeitnehmerveranlagung (z.B. für ergonomisch geeignetes Mobiliar) überprüfen kann.

- **Bestehen bleibt, dass der Dienstgeber die digitalen Arbeitsmittel / Hardware zur Verfügung zu stellen hat bzw. allenfalls entsprechenden Kostenersatz leisten muss.**
- **Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist darüber hinaus, wie auch schon in der Vergangenheit, eine Homeoffice Vereinbarung mit den jeweiligen Mitarbeitern zu treffen.**

*Ihr Minarik-Team*

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.